

Kirchgemeindeordnung

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Rickenbach

Rickenbach, 1. Juni 2017

Abnahme durch die Kirchenpflege am 8. Juni 2017 zu Händen der
Kirchgemeindeversammlung

Kirchgemeindeordnung der reformierten Kirchgemeinde Rickenbach

Rechtsstellung und Zweck

I. Kirchgemeinde

Art. 1

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rickenbach ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

Autonomie und Aufga- ben

Art. 2

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Mitgliedschaft

Art. 3

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rickenbach umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Rickenbach, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Organe

Art. 4

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rickenbach sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) die Kirchenpflege,
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 5

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Urnenwahlen

Art. 6

Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a) die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin/den Präsidenten,
- b) die Pfarrerinnen/der Pfarrer.

Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Urnenabstimmungen

Art. 7

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a) Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehausfälle, sofern sie den Betrag von CHF 150'000 im Einzelfall übersteigen,
- b) Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährliche wiederkehrende Ausgaben, sofern sie den Betrag von CHF 50'000 im Einzelfall übersteigen,
- c) Beschlüsse über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von CHF 150'000 im Einzelfall übersteigen,
- d) Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen haben, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

Die gemäss Art 7 lit. a, b und c der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind in einer Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten und zu bereinigen. Über solche Geschäfte findet in der Kirchgemeindeversammlung keine Schlussabstimmung statt.

Publikationsorgane

Art. 8

Als Publikationsorgane gelten die „Chileposcht“ (Beilage zur Zeitschrift „reformiert“) und die Aushangkästen der politischen Gemeinde.

Bei Wahlen, die durch die politische Gemeinde durchgeführt werden, gilt auch das offizielle Publikationsorgan der politischen Gemeinde.

Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

Art. 9

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

Schweigepflicht

Art. 10

Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Einberufung und Leitung

Art. 11

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenaufgabe und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin der Kirchenpflege, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Allgemeine Befugnisse

Art. 12

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesezt und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- c) Entgegennahme eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde,
- d) Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e) Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- f) Beschlussfassung über die Beteiligung der Kirchgemeinde an Kirchgemeindeverbänden,
- g) Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist,
- h) Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- i) Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen, sofern sie mehr als das Ausmass von 10 Wochenstunden gesamthaft übersteigen,
- j) Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Finanzbefugnisse

Art. 13

Der Kirchgemeindeversammlung stehen folgende Finanzbefugnisse zu:

- a) Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- b) Abnahme der Jahresrechnung,
- c) Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen im Rahmen des Budgets für neue einmalige Ausgaben, sofern sie den Betrag von CHF 30'000 im Einzelfall übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- d) Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen im Rahmen des Budgets für jährlich wiederkehrende Ausgaben, sofern sie den Betrag von CHF 20'000 im Einzelfall übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- e) Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen ausserhalb des Budgets für einmalige Zusatzkre-

- dite oder entsprechende Einnahmeausfälle, sofern sie den Betrag von CHF 30'000 im Einzelfall übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- f) Beschlüsse für Zusatzkredite ausserhalb des Budgets für jährlich wiederkehrende Ausgaben, sofern sie den Betrag von CHF 20'000 im Einzelfall übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
 - g) Beschlüsse über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von CHF 30'000 im Einzelfall übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
 - h) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. die den Betrag von CHF 20'000 im Jahr übersteigen,
 - i) Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen die den Betrag von CHF 10'000 im Jahr übersteigen,
 - j) Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

Freie Versammlungen

Art. 14

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Auftrag

Art. 15

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Zusammensetzung und Konstituierung

Art. 16

Die Kirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen.

Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Zeichnungsberechtigung

Art. 17

Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen der Präsident/die Präsidentin (im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin) und der Aktuar/die Aktuarin oder der Finanzvorstand gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Allgemeine Befugnisse

Art. 18

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c) Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d) Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,
- e) Steuerung der strategischen kirchlichen Aktivitäten und Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte
- f) Umsetzung der strategischen Ziele und Führung der operativen Tätigkeiten,
- g) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- h) Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- i) Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- j) Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- k) Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,

- l) Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- m) Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
- n) Erlass von Stellenprofilen,
- o) Im Rahmen der Finanzkompetenzen beschliessen über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen, sofern sie weniger als das Ausmass von 10 Wochenstunden erreichen,
- p) Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen.

Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Strömungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Finanzbefugnisse

Art. 19

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a) Budgetierte neue einmalige Ausgaben, sofern sie den Betrag von CHF 30'000 im Einzelfall nicht übersteigen,
- b) Budgetierte jährlich wiederkehrenden Ausgaben, sofern sie den Betrag von CHF 20'000 im Einzelfall nicht übersteigen,
- c) Nicht budgetierte einmalige Zusatzausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, sofern sie den Betrag von CHF 30'000 im Einzelfall nicht übersteigen, insgesamt höchstens CHF 50'000 pro Jahr,
- d) Nicht budgetierte jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, sofern sie den Betrag von CHF 20'000 im Einzelfall nicht übersteigen, insgesamt höchstens CHF 40'000 pro Jahr,
- e) Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von CHF 30'000 im Einzelfall nicht übersteigen,
- f) Die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
- g) die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens CHF 20'000 im Jahr,
- h) die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens CHF 10'000 im Jahr,

- i) die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich Beschluss fassen über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 20

Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Entschädigungen und Sitzungsgelder

Art. 21

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 22

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben und Arbeitsweise

Art. 23

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit

und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 20. Juni 2010 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Rickenbach, 8, Juni 2017

Reformierte Kirche Rickenbach



Monika Weiss
Präsidentin



Thomas Zeltner
Aktuar

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 25.06.2017

Vom Kirchenrat am *12.7.17* mit Beschluss Nr. *245* genehmigt.

Vor dem Kirchenrat
Der Kirchenratsschreiber

i.V.



